

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck sind Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse.

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 797/2004 vom 26. April 2004 (ABl. EG Nr. L 125 S. 1) über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse und nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Beachtung der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV), des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 48, 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThVwVfG).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) 797/2004 sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- a) technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen,
- b) Bekämpfung der Varroose,
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei,
- d) Maßnahmen zur Förderung der Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labors,
- e) Unterstützung der Wiederauffüllung des gemeinschaftlichen Bienenbestandes,
- f) die Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind.

2.2 Die nähere Beschreibung der Projekte in Nr. 2.1 erfolgt nach Artikel 1 Satz 1 Buchst. C) der Verordnung (EG) 917/2004 des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 163 S. 83) in der jeweiligen Fassung im Rahmen des zu erstellenden Dreijahresprogramms. Das Programm kann bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Imkerinnen und Imker mit Hauptwohnsitz in Thüringen, der Landesverband Thüringer Imker e. V. und das Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V. sein.

Imker im Sinne dieser Richtlinie sind auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Hauptgeschäftssitz in Thüringen, die Honigbienen halten.

4 Zuwendungsvoraussetzung

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderungsprogramme für die gleiche Einzelmaßnahme schließt eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie aus.

Der Zuwendungsempfänger hat die Zweckmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme aufzuzeigen.

Die Abstimmung der Förderung von Projekten hat in enger Kooperation zwischen dem Landesverband Thüringer Imker e. V.,

dem Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zu erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

Die Zuwendung kann bis zu 95 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vollfinanzierung möglich.

5.3 Form der Zuwendung

nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Förderprojekte der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben richten sich nach den Projektbeschreibungen nach Nr. 2.2.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist in der jeweils gültigen Fassung bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft anzufordern und einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) auf Antrag des Zuwendungsempfängers durch die zur Finanzierung der Ausgaben zugelassenen Zahlstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Neben den nationalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gelten die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendungsnachweise sind bei der im Zuwendungsbescheid genannten Behörde vorzulegen. Mit dem Nachweis sind die quittierten Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege im Original einzureichen. Bei unbaren Zahlungen ist der Nachweis einer erfolgten Zahlung durch entsprechende Kontoauszüge zu belegen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Thüringer Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB und § 1 ThürSubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige und unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder unterlässt, kann er sich gem. § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen.

6.6 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sowie weitere berechnigte Stellen laut VO (EG) 1258/1999 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2004 in Kraft und gilt befristet bis 31.08.2009. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig vom 24.10.2000 (ThürStAnz Nr. 48/2000 S. 2516 – 2521) und deren Änderung vom 04.12.2002 (ThürStAnz Nr. 52/2002 S. 3159) außer Kraft.

Erfurt, 25.01.2005

Dr. Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 26.01.2005
Az.: 31-62.7.2
ThürStAnz Nr. 7/2005 S. 409 – 410